

**§1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die nachstehende Finanzordnung (FO) des Saarländischen Schachverbandes 1921 e.V. (SSV) regelt in Ergänzung der §2.2 und §6.3 der Satzung die Kassen- und Vermögensverwaltung des SSV und der SSJ.
- 1.2 Alle zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Spar- samkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

**§2 Haushaltsplan**

- 2.1 Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel bildet der Haushaltsplan. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§4 Satzung).
- 2.2 Der Generalversammlung des SSV ist jährlich vom Ressortleiter Finanzen ein vom Vorstand gebilligter Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf soll bis zur ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres erstellt werden. Die Amtsinhaber teilen dem Ressortleiter Finanzen auf Anfrage ihre Wünsche für das kommende Jahr bis spätestens zum 31.12. des ablaufenden Jahres mit.
- 2.3 Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahrs enthalten. Die Einzelansätze erfolgen nach dem Kontenplan des SSV.
- 2.4 Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplanes müssen sich grundsätzlich ausgleichen.
- 2.5 Durch den Haushaltsplan wird der Ressortleiter Finanzen ermächtigt, Ausga- ben bis zu der jeweils vorgesehenen Höhe des einzelnen Etatansatzes ohne weiteren Beschluss zu leisten.
- 2.6 Die einzelnen Positionen des Haushaltplanes sind gegenseitig deckungsfähig, soweit dies mit Verwendungsauflagen vereinbar ist.
- 2.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen. Die Deckung der Ausgaben muss gesichert sein.

**§3 Zahlungsverkehr**

- 3.1 Der gesamte Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit über die Geschäftsstelle des SSV abzuwickeln.
- 3.2 Jede Rechnung bzw. jeder Ausgabenbeleg ist vor Anweisung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Ver- merk zu versehen.
- 3.3 Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Bu- chung ohne Beleg vorgenommen werden.

**§4 Rechnungslegung und Prüfung der Kassenverwaltung**

- 4.1 Der Ressortleiter Finanzen hat der Generalversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen aufgeschlüsselten Abschlussbericht vorzulegen.
- 4.2 Die Kassenführung ist jährlich bis spätestens 4 Wochen vor der Ordentlichen Generalversammlung zu prüfen. Hierzu ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu gewähren. Der Bericht der Kassenprüfer erfolgt schriftlich und ist dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der GV vorzulegen.
- 4.3 Der Materialwart führt ein Inventarverzeichnis.

## **§5 Auslagenerstattung**

- 5.1 Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Saarländischen Schachverbandes 1921 e.V. werden entstandene Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes erstattet.

## **§6 Ergänzende Bestimmungen**

- 6.1 Weitere Bestandteile dieser Finanzordnung sind die Beitragsordnung (BO), die Reisekostenordnung (RKO), die Honorarordnung (HO), die Zuschussordnung (ZO) sowie der Preis- und Startgeldkatalog (PSK).

## **§7 Inkrafttreten**

- 7.1 Diese Finanzordnung tritt am 26.4.2025 durch Beschluss der Generalversammlung in Kraft und löst ab diesem Tag die bisher gültige ab.

## **§1 Mitgliedsbeiträge**

- 1.1 Gemäß §16 der SSV-Satzung werden von den Mitgliedern Beiträge, die von der GV festgesetzt werden, erhoben.
- 1.2 Die Mitgliedsbeiträge betragen:

- für Mitglieder bis 12 Jahre:	0,00 €
- für Mitglieder von 13 bis 17 Jahren:	11,00 €
- für Mitglieder über 18 Jahre :	25,00 €

Zusätzlich wird allen Mitgliedern der Beitrag für die Sportversicherung in Rechnung gestellt.

- 1.3 Die Beiträge werden aufgrund der Alphaliste zum 15.12. bzw. aufgrund der Meldung des Vereins an den LSVS zum 15.12. eines jeden Jahres von den Vereinen erhoben.
- 1.4 Die angeforderten Beträge sind von den Vereinen bis zum 1.5. eines jeden Jahres an den SSV zu zahlen. Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Bußgelder bzw. Sperren gemäß Bußgeldkatalog verhängt.

## **§2 Vorläufige Spielberechtigungen (VSB)**

- 2.1 Für jede VSB müssen folgende Gebühren an den SSV entrichtet werden:
  - bis zum 1.5. ein Jahresbeitrag
  - nach dem 1.5. ein halber Jahresbeitrag
- 2.2 Für Mitglieder, die ab dem 2.5. neue Spielgenehmigungen erhalten (Vereinswechsel), sind ebenso Gebühren in Höhe eines halben Jahresbeitrags zu entrichten:
- 2.3 Eine Einzelmitgliedschaft ist aufgrund der Satzung nicht möglich.
- 2.4 Verfahren zur Beantragung einer VSB:

Der Verein, der für eine(n) neuen Spieler(in) eine VSB benötigt, muss einen Antrag an den Sachbearbeiter für Passwesen und DWZ des SSV und an den Ressortleiter Spielbetrieb stellen. Nach Genehmigung wird der anfallende Beitrag vom Ressortleiter Finanzen in Rechnung gestellt.
- 2.5 Die Abmeldung eines Spielers bzw. einer Spielerin erfolgt dadurch, dass die entsprechenden Spielerdaten der SSV-Geschäftsstelle und dem Sachbearbeiter für Passwesen und DWZ zugesandt werden. Diese Liste muss vom 1.Vorsitzenden des jeweiligen Vereins unterzeichnet sein. Bereits für dieses Mitglied bezahlte Beiträge werden nicht zurückgestattet.

## **Anhang B zur FO: Reisekostenordnung (RKO)**

### **§1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Für alle Auslagen gilt der Grundsatz der Sparsamkeit.
- 1.2 Die im Folgenden aufgeführten Sätze sind Höchstbeträge; sie müssen in der Abrechnung nicht ausgeschöpft werden. Abweichungen nach oben erfordern einen Beschluss des Vorstands.
- 1.3 Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
- 1.4 Alle Auslagen sind umgehend abzurechnen. Grundsätzlich ist ein Beleg vorzulegen. Ausschlusstermin für die Abrechnung von Auslagen eines Geschäftsjahrs ist der 31.Januar des folgenden Jahres. Für danach geltend gemachte Auslagen besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung.
- 1.5 Diese RKO gilt nur für Inlandsreisen außerhalb des Saarlandes. Bei Reisen ins Ausland gilt die Amtliche Reisekostenordnung der Bundesrepublik Deutschland. Bei Fahrten innerhalb des Saarlandes mit einem privaten PKW werden EURO 0,30 je km gezahlt. Je zusätzlich mitgenommene Person werden EURO 0,02 erstattet.
- 1.6 Reisen im Sinne dieser RKO sind Reisen über mindestens 40 km vom Wohnort bzw. Dienstort entfernt, die vom Präsidenten (gewählte Funktionäre) bzw. vom Vorstand (sonstige Personen) in Absprache mit dem Ressortleiter Finanzen genehmigt worden sind.
- 1.7 Diese RKO gilt für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter des Saarländischen Schachverbandes 1921 e.V..

### **§2 Auslagen für Reisen**

#### **2.1 Allgemeine Regelungen**

- 2.1.1 Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie die Nebenkosten. Höhere Kosten (z. B. Flugkosten zur Vermeidung längerer Abwesenheit) sind ggf. zu begründen und erfordern einen Beschluss des Vorstands.

#### **2.2 Fahrtkosten**

- 2.2.1 Fahrtkosten werden nur in Höhe der Bundesbahnkosten 2. Klasse (einschließlich Zuschläge) erstattet. Mögliche Ermäßigungen sind zu nutzen und werden bei der Kostenerstattung zugrunde gelegt.

- 2.2.2 Bei Benutzung eines privaten PKW werden 0,30€/km bis 600 km gezahlt.  
Für weitere Kilometer über 600km werden 0,15€/km bezahlt

Für die Mitnahme jeder weiteren Person werden 0,02 € je Kilometer erstattet.

2.2.3 Für die notwendige Benutzung anderer Verkehrsmittel kann die jeweils kostengünstigste Klasse abgerechnet werden.

### 2.3 Tagegelder

2.3.1 Mehraufwendungen für Verpflegung werden bei Reisen im Auftrage des Vorstands durch nachstehende Pauschalbeträge ersetzt:

	Anreisetag	2.-x. Tag	Abreisetag
	12€	24€	12€
Abzügl. freies Frühstück	-2,40€	-4,80€	-2,40€
Abzügl. freies Mittagessen	-4,80€	-9,60€	-4,80€
Abzügl. freies Abendessen	-4,80€	-9,60€	-4,80€

Der Kürzungsbetrag errechnet sich immer, also auch bei einem Teiltagegeld, vom vollen Tagesgeldsatz.

### 2.4 Übernachtungsgelder

Übernachtungsgelder werden gegen Beleg erstattet.

### 2.5 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten (z.B. Straßenbahn, Taxi, Gepäck, Platz- und Bettkarten, Parkgebühren) werden gegen Beleg erstattet.

## §3 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten ab dem 18.1.2018 nach Vorstandsbeschluss in Kraft.

## Hinweis

Ein Formular zur Reisekostenabrechnung kann auf der Website des Saarländischen Schachverbands 1921 e.V. heruntergeladen werden.

## **§1 Allgemeines**

- 1.1 Der Geschäftsführende Vorstand des SSV legt auf Vorschlag des Ausschusses für Ausbildungsfragen (siehe §5 der HO) die Referentenhonorare für die im SSV tätigen Trainer und Schiedsrichter fest.
- 1.2 Das Entgelt erfolgt nach Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min).
- 1.3 Grundsätzlich erfolgt der Einsatz von Referenten per Auftrag. Dazu ist das offizielle Formular (erhältlich über die Geschäftsstelle) zu verwenden. Der Auftrag muss mindestens die Anzahl der zu leistenden Stunden und das verabredete Honorar gemäß dieser Honorarordnung enthalten. Das unterschriebene Auftragsformular und die Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmer ist der Abrechnung in Kopie beizulegen.

## **§2 Honorarsätze**

### **2.1 Honorare für Trainer**

A-Trainer	1 UE = 25,00 €
B-Trainer	1 UE = 21,00 €
C-Trainer	1 UE = 18,00 €
D-Trainer	1 UE = 10,00 €

#### Honorare

2.2 Internationaler Schiedsrichter	1 UE = 25,00 €
FIDE - Schiedsrichter	1 UE = 21,00 €
<b>Nationale Schiedsrichter</b>	1 UE = 21,00 €

- 2.3 Honorar für Turnierleiter von Verbandsturnieren  
30€ Unkostenpauschale pro Tag

## **§3 Nichtlizenzierte Referenten**

- 3.1 Die Honorare nicht lizenziierter Referenten werden vom Ressortleiter Ausbildung in Absprache mit dem Ressortleiter Finanzen festgelegt.
- 3.2 Die Fahrkostenabrechnung der Referenten erfolgt nach der jeweils gültigen RKO des SSV.

## **§4 Lehrgangsgebühren**

- 4.1 Die Lehrgangsgebühr für Lizenzbewerber (Schiedsrichter/Trainer) werden vom Ressortleiter Ausbildung jeweils in der Ausschreibung festgesetzt.
- 4.2 Die Gebühren für Kaderlehrgänge richten sich nach den Gesamtkosten und werden mit der Ausschreibung festgelegt.

## **§5 Ausschuss für Ausbildungsfragen**

- 5.1 Dem Ausschuss für Ausbildungsfragen gehören folgende Funktionsträger des SSV an:

Ressortleiter Ausbildung (Vorsitz), Jugendlehrwart, ein vom Vorstand beauftragter Vertreter für den Leistungssport, Leistungssportreferent der SSJ.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt ab --.-2018 nach Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft.

## **Anhang D zur FO: Zuschussordnung (ZO)**

### **§1 Allgemeines**

- 1.1 Der SSV gewährt zur Förderung des Schachsports an seine Mitgliedsvereine sowie an einzelne Mitglieder finanzielle Zuschüsse als Beitrag zu entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass der Mitgliedsverein bzw. der Verein des Mitglieds einen gültigen Nachweis über das Vorliegen der Gemeinnützigkeit erbringt.
- 1.2 Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand festgesetzt. Die Zuschusshöhe wie die Gewährung von Zuschüssen überhaupt ist abhängig von der Finanzlage des SSV sowie von den in §2 festgelegten Kriterien, die im Einzelfall vom Vorstand geändert werden können.
- 1.3 Ein Verein erhält für höchstens ein ausgerichtetes Turnier im Jahr einen Zuschuss gemäß dieser Zuschussordnung (ZO).
- 1.4 Erfolgreiche Teilnahmen an Deutschen Meisterschaften können gemäß Leistungssportkonzeption des LSVS bezuschusst werden. Die Antragsstellung an den LSVS muss nach den geltenden Bestimmungen über die Geschäftsstelle erfolgen.

### **§2 Bezuschussung**

- 2.1 Zuschussfähig sind (insofern die in §1.1 geforderte Gemeinnützigkeit vorliegt):
  - Vereinsjubiläen
  - ausgerichtete offene, überregionale, ein- oder mehrtägige Turniere
  - Fahrtkosten zu überregionalen Veranstaltungen des SSV oder des DSB
- 2.1.1 Vereinsjubiläen können bezuschusst werden. Für die Höhe des jeweiligen Zuschusses sollten folgende Kriterien beachtet werden:
  - Jugendarbeit
  - Unterstützung der Verbandsarbeit
  - Organisation von Verbandsturnieren
  - Vorstandsmitgliedschaft im Verband
  - Zahlungsmoral des Vereins
- 2.1.2 Offene, überregionale, eintägige Turniere: Der Zuschuss wird vom Vorstand festgesetzt.
- 2.1.3 Offene, überregionale, mehrtägige Turniere: Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand festgesetzt. Überregional bedeutet, dass mehr als 50% der Teilnehmer von anderen Vereinen kommen.
- 2.1.4 Fahrtkosten (s. auch RKO): Fahrtkostenzuschüsse zu überregionalen Veranstaltungen des SSV oder des DSB können gewährt werden. Berechnungsgrundlage bilden die tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Kosten. Bei Benutzung öf-

fentlicher Verkehrsmittel sind Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen. Zuschüsse von anderer Seite sind anzurechnen.

- 2.2 Über sonstige Zuschüsse oder Sonderfälle, die hier nicht erfasst sind, entscheidet der Vorstand.

### **§3 Antragstellung**

- 3.1 Die Anträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Ergebnislisten bei Turnieren und sonstige Belege, aus denen die Kosten ersichtlich sind, müssen vorgelegt werden. Ebenso muss die Bankverbindung angegeben werden.

- 3.2 Für die Anträge gelten folgende Fristen (Datum des Poststempels):

- 2 Monate vor dem Jubiläum, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Jubiläumsjahres
- in allen sonstigen Fällen bis spätestens 30 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung
- Turniere müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Geschäftsstelle gemeldet werden.

- 3.3 Wird dem Antrag nicht oder nicht in voller Höhe entsprochen, erhält der Antragsteller eine schriftlichen Bescheid.

### **§4 Inkrafttreten**

- 4.1 Diese ZO tritt am --.-2014 nach Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft und löst ab diesem Tag die bisher gültige ZO ab.

## Jahrespreisgelder (Anhang E Finanzordnung)

<b>Turnier</b>	<b>Details</b>	<b>Einzelsummen</b>	<b>Gesamt</b>
<b>SEM</b>	Meisterturnier (MT) A-Turnier (AT) B-Turnier (BT) C-Turnier (CT) Seniorenturnier (ST)	200€,125€,75€ 100€,70€,50€ 50€,30€,20€ 50€,30€,20€ 50€,30€,20€	400€ 220€ 100€ 100€ 100€
SMM	Klassensieger je	50€	250€
SPMM	Platz 1-4	60€,40€,30€,20€	150€
SSMM	A-Gruppe B-Gruppe	60€,40€,30€ 50€,30€,20€	130€ 100€
SBMM	A-Gruppe B-Gruppe	60€,40€,30€ 50€,30€,20€	130€ 100€
SPEM	Platz 1-4	60€,40,30€,20€	150€
SSEM	Platz 1-3 DWZ>1700 >1500 >1300, sowie Frauen und Senioren, je	70€,50€,40€ 30€,20€	160€ 250€
SBEM	Platz 1-3 DWZ>1700 >1500 >1300, sowie Frauen und Senioren, je	70€,50€,40€ 30€,20€	160€ 250€
SFEM	Platz 1-3	50€,30€,20€	100€
SSGPrix	Zuwendung <b>Max. 400€</b>	1€/Teilnehmer	Max. 400€
			<b>3190€</b>

## **Startgeldpauschale der Vereine für Verbandsmeisterschaften**

**2 - 16      Mitglieder    65€**

**17 – 30      Mitglieder    95€**

**31 – 40      Mitglieder    125€**

**41 - 50      Mitglieder    155€**

**Über 51      Mitglieder    185€**

- **Mitgliederzahl aus Mivis**
- **August 2017 – April 2025**
- **Stand 26. April 2025**
- **Aktive und Passive**
- **Ehrenmitglieder**

**Die Startgeldpauschale wird jährlich auf Basis von Mivis angepasst.**